

Zur Anrechnung von Kindeseinkommen bei der Kindergrundsicherung

März 2023

Um Kinder aus der Armut zu holen, sollte es gelingen ein Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe mit Anschluss an die Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen. Ziel sollte daher sein, die Startbedingungen möglichst anzugleichen.

Dafür muss die Kindergrundsicherung Kinder in unterschiedlichen Familienformen gleichermaßen erreichen. Die Anrechnung von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss als Kindeseinkommen sollte deshalb so ausgestaltet sein, dass alle Kinder unabhängig davon, in welcher Familienkonstellation sie leben, vom Lebensstandard beider Elternteile profitieren können. In Paarfamilien stehen im Haushalt die Einkommen beider Elternteile für die Bedarfsdeckung des Kindes zur Verfügung. Sie werden jedoch nicht als Kindeseinkommen gewertet. In Einelternerfamilien profitieren Kinder neben dem Erwerbseinkommen des alleinerziehenden Elternteils durch Unterhaltszahlungen vom Erwerbseinkommen des zweiten Elternteils. Fließt kein Unterhalt, geht der Staat für den unterhaltspflichtigen Elternteil mit dem Unterhaltsvorschuss in Vorleistung. Er entlastet so Alleinerziehende, die ihrer Unterhaltungspflicht gemäß dem Unterhaltsrecht bereits durch die Betreuung und Versorgung des betreffenden Kindes im Alltag nachkommen.

Für die Kindergrundsicherung stellt sich beim Zusammenführen von Leistungen wie Kindergeld, Kinderzuschlag und SGB II die Frage, welche Anrechnungslogik für Kindeseinkommen zum Tragen kommt. Aktuell werden Kindeseinkommen wie Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und (Halb-)Waisenrenten im SGB II zu 100 Prozent angerechnet, wie auch das Kindergeld¹. Beim Kinderzuschlag (KiZ) wird Kindeseinkommen zu 45 Prozent angerechnet, so wie auch das Elterneinkommen. Für die Kindergrundsicherung ist es wesentlich, durch die Anrechnung von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss als Kindeseinkommen keine Ungleichbehandlung zu schaffen, wenn diese mit einer anderen Systematik berücksichtigt würden als das zweite Elterneinkommen bei Paarfamilien. **Ziel muss sein, Einkommen des Kindes so zu berücksichtigen, dass in Paar- und Einelternerfamilien, in denen vergleichbar viel Mittel fürs Kind vorhanden sind, den Familien auch gleich viel Kindergrundsicherung am Lebensmittelpunkt des Kindes zur Verfügung steht. Hier ausschließlich auf das sozialrechtlich dem Kind zur Verfügung stehenden Einkommen zu schauen, greift aber zu kurz. Denn für die Familie macht es einen Unterschied, ob im Haushalt darüber hinaus noch finanzielle Puffer sind, die auch dem Kind zu Gute kommen können.**

¹ Zwar gelten im SGB II innerhalb der Bedarfsgemeinschaft Sonderregelungen für Kinder, deren sozialrechtlicher Bedarf aus eigenem Einkommen oder vorrangigen Leistungen mindestens vollständig gedeckt ist. Sie gehören gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft und müssen ihr bedarfsübersteigendes Einkommen nicht für die Bedarfsdeckung der Eltern verwenden. Eine Ausnahme bildet jedoch das Kindergeld, das auf den Bedarf der Eltern angerechnet werden darf, sofern es nicht für die Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird.

Was steht potenziell für das Kind zur Verfügung?

Welches Einkommen haben die Eltern zur Verfügung? Was brauchen sie für den eigenen Bedarf? Die Differenz ist das, was potenziell für das Kind an Mitteln im Haushalt zur Verfügung steht. Als Grundlage für deren Ermittlung dient beim Elterneinkommen eine Bemessungsgrenze anhand der sozialrechtlichen Bedarfsprüfung². So sehen es aktuell die Eckpunkte für die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung vor, die innerhalb der Bundesregierung diskutiert werden.

Berechnung Bedarf Paar		
Regelbedarf beide Eltern	902,00 €	
Kaltniete:		780,00 €
Heizkosten:		80,00 €
Tatsächliche Wohnkosten:	860,00 €	
abzüglich pausch. Anteil 2 Kinder	240,00 €	
Bedarf beide Eltern:	1.522,00 €	

Berechnung Bedarf Alleinerziehende		
Regelbedarf Elternteil:	502,00 €	
Mehrbedarf Elternteil:	180,72 €	
Kaltniete:		780,00 €
Heizkosten:		80,00 €
Tatsächliche Wohnkosten:	860,00 €	
abzüglich pausch. Anteil 2 Kinder	240,00 €	
Bedarf Elternteil:	1.302,72 €	

Der elterliche Bedarf umfasst das aktuelle sozialrechtliche Existenzminimum für Erwachsene³ sowie die tatsächlichen Wohnkosten inklusive der Wohnkosten der Kinder, wenn diese höher sind als der pauschale Anteil gemäß Existenzminimumbericht, der in der Kindergrundsicherung zur Verfügung steht. Der Mindestbedarf der Eltern bildet die Basis für die Bemessungsgrenze, wobei das zu berücksichtigende Einkommen nach SGB II bzw. dem neuen Bürgergeld ermittelt wird. Es gelten die Absetz- und Freibeträge nach § 11b SGB II. Vom Einkommen abgesetzt werden u.a. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von Selbstständigen, Werbungskosten oder Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen und zu angemessenen privaten Versicherungen. In der Regel wird dafür bei Erwerbstätigen pauschal ein Grundabsetzbetrag von 100 € abgezogen. Höhere Aufwendungen werden im Einzelfall auf Nachweis berücksichtigt. Darüber hinaus gelten gestufte Freibeträge auf das Nettoerwerbseinkommen.⁴

Für Einelternfamilien und Paarfamilien wird diese Bemessungsgrenze nach den sozialrechtlichen Regularien unterschiedlich hoch ausfallen. Während in Paarfamilien ein höherer Bedarf für zwei Erwachsene angesetzt werden muss und ggf. Freibeträge von zwei Einkommen abgesetzt werden können, haben Alleinerziehende erhebliche Mehrbelastungen und weniger Möglichkeiten zu sparen. Dies wird durch den Mehrbedarf sichtbar gemacht. Dieser ist nach Alter und Anzahl der Kinder gestaffelt. Einkommen oberhalb der elterlichen Bemessungsgrenze kann potentiell für den Lebensbedarf der Kinder genutzt werden. Stehen unterschied-

² Hier werden zur Veranschaulichung in beiden Konstellationen gleiche Mietkosten unterstellt

³ Das zu berücksichtigende Einkommen wird nach SGB II bzw. dem neuen Bürgergeld ermittelt. Es gelten die Absetz- und Freibeträge nach § 11b SGB II. Notwendig wäre neben der Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums ebenso eine grundlegende Überprüfung und Neuermittlung des Existenzminimums von Erwachsenen

⁴ Vgl. hierzu nähere Ausführungen in: VAMV: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen, Handreichung für die Beratung, aktualisierte Ausgabe, Stand Januar 2022, https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/bilder/Publikationen/2022/Broschuere_Kleines_Einkommen_Berater_2022_final.pdf

licher Familienkonstellationen gemäß dieser Systematik Mittel in gleicher Höhe für das Kind/ die Kinder zur Verfügung, müsste in der Folge auch gleich viel Kindergrundsicherung ausbezahlt werden. Hierbei muss der Haushaltskontext mitgedacht werden.

Gemäß den Eckpunkten soll das bedarfsübersteigende Elterneinkommen den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung mindern, wobei die genaue Höhe der Transferentzugsrate noch politisch zu entscheiden ist. In den folgenden Beispielrechnungen wird zunächst eine Transferentzugsrate von 45 Prozent wie beim heutigen KiZ unterstellt. Nach dieser Anrechnungslogik haben die Eltern also 45 Prozent ihres Einkommens über der sozialrechtlichen Bemessungsgrenze für die Existenzsicherung ihres Kindes/ihrer Kinder zu verwenden, 55 Prozent bleiben ihnen für sich selbst. In Paarfamilien stehen für das Kind/ die Kinder die anteiligen bedarfsübersteigenden Einkommen beider Elternteile zur Verfügung, in Einelternfamilien neben den 45 Prozent vom übersteigenden Einkommen des alleinerziehenden Elternteils Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss. Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss ersetzen somit für das Kind/ die Kinder das zweite anteilige bedarfsübersteigende Einkommen.

Alleinerziehende nicht gegenüber Paarfamilien schlechter stellen

Sollten Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes mit einer höheren Transferentzugsrate als Elterneinkommen berücksichtigt werden, ergibt sich daraus eine Schlechterstellung von Kindern aus Einelternfamilien gegenüber Kindern aus Paarfamilien.

In den folgenden Vergleichsrechnungen werden unterschiedliche Einkommenskonstellationen bei Paaren und Alleinerziehenden herangezogen. Als Vergleichspunkt dient jeweils das Einkommen, das nach der Systematik der Einkommensanrechnung auf die Kindergrundsicherung für das Kind/ die Kinder zu verwenden ist (45 Prozent des bedarfsübersteigenden Elterneinkommens und ggf. Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss).

Für die Kindergrundsicherung wird hier gemäß dem Eckpunktepapier von einem maximalen Zusatzbetrag in Höhe der Summe aus dem altersabhängigen Regelsatz nach SGB II, dem Sofortzuschlag von 20,00 Euro, einem Wohnkostenanteil von 120,00 Euro (entsprechend des Existenzminimumberichtes der Bundesregierung) sowie einer pauschalen BuT – Leistung in Höhe von 15 Euro ausgegangen. Der individuelle Zahlbetrag der Kindergrundsicherung setzt sich in den Rechnungen aus einem Garantiebtrag in Höhe von 250 Euro und dem altersabhängigen Zusatzbetrag zusammen.

Altersstufe	Max. Zusatzbetrag	Max. Zahlbetrag KGS (Garantie- + max. Zusatzbetrag)
0 bis 5	223,00 Euro	473,00 Euro
6 bis 13	253,00 Euro	503,00 Euro
14 bis 17	325,00 Euro	575,00 Euro

Die Berücksichtigung von Einkommen wirkt sich ausschließlich auf die Höhe des Zusatzbetrages aus, da der Garantiebtrag unabhängig vom Einkommen ist.

In der ersten Tabelle wird eine Berücksichtigung von Kindeseinkommen zu 100 Prozent und eine Berücksichtigung von Elterneinkommen zu 45 Prozent unter der Voraussetzung gleicher Ausgangsbedingungen bezüglich des für die Kinder grundsätzlich zu verwendenden Einkommens unterstellt. Beim Unterhalt wird als Zahlbetrag der Mindestunterhalt 2023 minus den halben Garantiebtrag (125 Euro) zu Grunde gelegt. Im Ergebnis entspricht das dem Zahlbetrag des Kindesunterhalts 2023 in der ersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle.

Die zweite Tabelle geht von den gleichen Werten aus, unterstellt jedoch für Elterneinkommen und Kindeseinkommen die gleiche Transferenzugsrate von 45 Prozent.

Entscheidender Bewertungsmaßstab ist, wie viele Mittel im Haushalt unter dem Strich oberhalb des elterlichen Mindestbedarfs (sozialrechtliche Bemessungsgrenze) im Haushalt potentiell für die Kinder genutzt werden können. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem gesamten bedarfsübersteigenden Elterneinkommen, ggf. Unterhalt / Unterhaltsvorschuss sowie dem Zahlbetrag der Kindergrundsicherung.

Tabelle 1: In beiden Familienkonstellationen leben 2 Kinder (6 und 14 Jahre), Anrechnung Kindeseinkommen zu 100%

Gegenüberstellung Sockel 250,00€ / Maximalbetrag (Regelsatz + 120€ KdU + 15€ BuT + 20 Sofortzuschlag) / Anrechnung Elterneinkommen zu 45% / Anrechnung Kindeseinkommen 100%												
	AE mit 2500,00€ netto, Kinder bekommen Unterhalt (377€+463€)	Paar mit 4.897€ netto (Vater 3.278€ + Mutter 1.619€), Übersteig. Einkommen ist 2.734€.	AE mit 2500,00€ netto, Kinder bekommen Unterhaltsvorschuss (252€+338€)	Paar mit 4.305 € netto (Vater 3051 € + Mutter 1254 €), Übersteig. Einkommen ist 2.178 €.	AE mit 1790€ netto, Kinder bekommen Unterhalt (377€+463€)	Paar mit 4.149 € netto (2.913 € Vater + 1.236 € Mutter), Übersteig. Einkommen ist 2.024 €	AE mit 1578,00€ netto, Kinder bekommen Unterhalt (377€+463€)	Paar mit 4.013 € netto (Vater 2.585 € + Mutter 1.428 €), Übersteig. Einkommen ist 1.867 €.	AE mit 1790€ netto, Kinder bekommen Unterhaltsvorschuss (252€+338€).	Paar mit 3.590 € netto, (Vater 2.413 € + Mutter 1.177 €), Übersteig. Einkommen ist 1.469 €.	AE mit 1578,00€ netto, Kinder bekommen Unterhaltsvorschuss (252€+338€).	Paar mit 3.422 € netto (Vater 2.271 € + Mutter 1.151 €), Übersteig. Einkommen ist 1.311 €.
Übersteigendes Elterneinkommen (Dieses Geld steht potentiell für das Kind zur Verfügung)	867,28 €	2.733,95 €	867,28 €	2.178,39 €	157,42 €	2.024,09 €	0,00 €	1.866,67 €	157,42 €	1.468,53 €	0,00 €	1.311,11 €
Individueller Abschmelzbetrag auf ZB: 45% des übersteigenden Elterneinkommens	390,28 €	1.230,28 €	390,28 €	980,28 €	70,84 €	910,84 €	0,00 €	840,00 €	70,84 €	660,84 €	0,00 €	590,00 €
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss	840,00 €		590,00 €		840,00 €		840,00 €		590,00 €		590,00 €	
Zwischensumme: den Kindern zur Verfügung stehendes Einkommen	1.230,28 €	1.230,28 €	980,28 €	980,28 €	910,84 €	910,84 €	840,00 €	840,00 €	660,84 €	660,84 €	590,00 €	590,00 €
Max. möglicher Zusatzbetrag (ZB) beide Kinder 253 + 325€)	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €
abzüglich 100% des U / UV auf ZB	840,00 €		590,00 €		840,00 €		840,00 €		590,00 €		590,00 €	
abzüglich 45% des EK auf den ZB	390,28 €	1.230,28 €	390,28 €	980,28 €	70,84 €	910,84 €	0,00 €	840,00 €	70,84 €	660,84 €	0,00 €	590,00 €
Zusatzbetrag nach Anrechnung Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zahlbetrag KGS (Sockelbetrag + Zusatzbetrag nach Abschmelzung)	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Für das Kind zur Verfügung stehendes Einkommen	1.730,28 €	1.730,28 €	1.480,28 €	1.480,28 €	1.410,84 €	1.410,84 €	1.340,00 €	1.340,00 €	1.160,84 €	1.160,84 €	1.090,00 €	1.090,00 €
Differenz	0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €	
weiteres im HH zur Verfügung stehendes Einkommen (das 45% übersteig. EK)	477,00 €	1.503,67 €	477,00 €	1.198,12 €	86,58 €	1.113,25 €	0,00 €	1.026,67 €	86,58 €	807,69 €	0,00 €	721,11 €
Differenz	-1.026,67 €		-721,11 €		-1.026,67 €		-1.026,67 €		-721,11 €		-721,11 €	
Summe aller potenziell zur Verfügung stehenden Einkommen (100% übersteig. EK + 100% KEK + KGS)	2.207,28 €	3.233,95 €	1.957,28 €	2.678,39 €	1.497,42 €	2.524,09 €	1.340,00 €	2.366,67 €	1.247,42 €	1.968,53 €	1.090,00 €	1.811,11 €
Differenz	-1.026,67 €		-721,11 €		-1.026,67 €		-1.026,67 €		-721,11 €		-721,11 €	

Deutlich wird: Sowohl Kinder in Paarfamilien mit entsprechend höherem Erwerbseinkommen als auch Kinder von Alleinerziehenden mit Unterhalt/Unterhaltsvorschuss erhalten lediglich den Garantiebetrags an Kindergrundsicherung. Dabei ist jedoch unter dem Strich in der Einelternefamilie deutlich weniger Geld vorhanden, das potentiell für die Kinder verwendet werden kann. Da dieser Effekt bei einer vergleichbaren Ausgangslage – gleich viel Mittel, die nach dem Sozialrecht für die Existenzsicherung der Kinder zu verwenden sind – auftritt, zeigt sich, dass bei einer Transferentzugsrate von 100 Prozent auf Kindeseinkommen Kinder in Einelternefamilien schlechter gestellt würden. Selbst bei kleinem Erwerbseinkommen in der Einelternefamilie erhalten die Kinder keinen Zusatzbetrag, wenn Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes mit einer anderen Systematik berücksichtigt werden als das zweite Elterneinkommen bei Paarfamilien.

Tabelle 2: In beiden Familienkonstellationen leben 2 Kinder (6 und 14 Jahre), Anrechnung Kindeseinkommen zu 45%

Gegenüberstellung Garantiebtrag 250,00€/ Maximalbetrag (Regelsatz + 120€ KdU + 15€ BuT + 20€ Sofortzuschlag) Vergleichsrechnung für Anrechnung 45% für Elterneinkommen und 45% für Kindeseinkommen													
	AE mit 2500,00€ netto, Kinder bekommen Unterhalt (377€+463€)	Paar mit 4.897€ netto (Vater 3.278€ + Mutter 1.619€), Übersteig. Einkommen ist 2.734€.	AE mit 2500,00€ netto, Kinder bekommen Unterhaltsvorschu (252€+338€)	Paar mit 4.305 € netto (Vater 3051 € + Mutter 1254 €), Übersteig. Einkommen ist 2.178 €.	AE mit 1790€ netto, Kinder bekommen Unterhalt (377€+463€)	Paar mit 4.149 € netto (2.913 € Vater + 1.236 € Mutter), Übersteig. Einkommen ist 2.024 €	AE mit 1790€ netto, Kinder bekommen Unterhaltsvorschu s (252€+338€).	Paar mit 3.590 € netto, (Vater 2.413 € + Mutter 1.177 €), Übersteig. Einkommen ist 1.469 €.	AE mit 1578,00€ netto, Kinder bekommen Unterhalt (377€+463€)	Paar mit 4.013 € netto (Vater 2.585 € + Mutter 1.428 €), Übersteig. Einkommen ist 1.867 €.	AE mit 1578,00€ netto, Kinder bekommen Unterhaltsvorschu ss (252€+338€).	Paar mit 3.422 € netto (Vater 2.271 € + Mutter 1.151 €), Übersteig. Einkommen ist 1.311 €.	
Übersteigendes Elterneinkommen (Dieses Geld steht potentiell für die Kinder zur Verfügung)	867,28 €	2.733,95 €	867,28 €	2.178,39 €	157,42 €	2.024,09 €	157,42 €	1.468,53 €	0,00 €	1.866,67 €	0,00 €	1.311,11 €	
Individueller Abschmelzbetrag auf ZB: 45% des übersteigendes Einkommens	390,28 €	1.230,28 €	390,28 €	980,28 €	70,84 €	910,84 €	70,84 €	660,84 €	0,00 €	840,00 €	0,00 €	590,00 €	
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss	840,00 €		590,00 €		840,00 €		590,00 €		840,00 €		590,00 €		
Zwischensumme: den Kindern zur Verfügung stehendes Einkommen	1.230,28 €	1.230,28 €	980,28 €	980,28 €	910,84 €	910,84 €	660,84 €	660,84 €	840,00 €	840,00 €	590,00 €	590,00 €	
Max. möglicher Zusatzbetrag beide Kinder (253 + 325€)	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	578,00 €	
abzüglich 45% des U / UV auf ZB	378,00 €		265,50 €		378,00 €		265,50 €		378,00 €		265,50 €		
abzüglich 45% des EK auf den ZB	390,28 €	1.230,28 €	390,28 €	980,28 €	70,84 €	910,84 €	70,84 €	660,84 €	0,00 €	840,00 €	0,00 €	590,00 €	
Zusatzbetrag beide Kinder nach Abschmelzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	129,16 €	0,00 €	241,66 €	0,00 €	200,00 €	0,00 €	312,50 €	0,00 €	
Zahlbetrag KGS (Garantiebetrag + Zusatzbetrag nach Abschmelzung)	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	629,16 €	500,00 €	741,66 €	500,00 €	700,00 €	500,00 €	812,50 €	500,00 €	
Für die Kinder zur Verfügung stehendes Einkommen	1.730,28 €	1.730,28 €	1.480,28 €	1.480,28 €	1.540,00 €	1.410,84 €	1.402,50 €	1.160,84 €	1.540,00 €	1.340,00 €	1.402,50 €	1.090,00 €	
Differenz	0,00 €		0,00 €		129,16 €		241,66 €		200,00 €		312,50 €		
weiteres im HH zur Verfügung stehendes Einkommen (die 45% übersteig. EK, KEK)	939,00 €	1.503,67 €	801,50 €	1.198,12 €	548,58 €	1.113,25 €	411,08 €	807,69 €	462,00 €	1.026,67 €	324,50 €	721,11 €	
Differenz	-564,67 €		-396,61 €		-564,67 €		-396,61 €		-564,67 €		-396,61 €		
Potenziell zur Verfügung stehendes Einkommen (übersteig. EK, KEK, KGS)	2.207,28 €	3.233,95 €	1.957,28 €	2.678,39 €	1.626,58 €	2.524,09 €	1.489,08 €	1.968,53 €	1.540,00 €	2.366,67 €	1.402,50 €	1.811,11 €	
Differenz	-1.026,67 €		-721,11 €		-897,51 €		-479,45 €		-826,67 €		-408,61 €		

Deutlich wird: Wenn die Anrechnung des Kindeseinkommens in gleicher Weise wie beim Elterneinkommen erfolgt, verringert sich unter dem Strich die Differenz aller potenziell im Haushalt für die Kinder nutzbaren Mittel. Insbesondere Kinder von Alleinerziehenden können bei kleinem Erwerbseinkommen des Elternteils vom Zusatzbetrag der Kindergrundversicherung profitieren.

Alleinerziehende nicht gegenüber dem Status quo schlechter stellen!

Eine 100-prozentige Anrechnung von Unterhalt/Unterhaltsvorschuss auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung würde für Kinder von Alleinerziehenden, die bisher Anspruch auf KiZ hatten, eine finanzielle Verschlechterung gegenüber dem Status quo bedeuten. Aktuell wird der KiZ von maximal 250 Euro zusätzlich zum Kindergeld gezahlt, dessen Höhe dem Garantiebtrag bei der Kindergrundsicherung entspricht. Beim KiZ werden Eltern- und Kindeseinkommen einheitlich zu 45 Prozent auf den Maximalbetrag angerechnet. Gemäß der Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung liegt der maximale Zusatzbetrag in der jüngeren Altersgruppe (0-5 Jahre) 27 Euro unterhalb des maximalen KiZ bzw. in der mittleren Altersgruppe (6-13 Jahre) mit 3 Euro lediglich geringfügig über dem höchstmöglichen KiZ. Bei der Kindergrundsicherung würde die um 55 Prozent höhere Transferenzugsrate auf Kindeseinkommen damit automatisch ein geringes Leistungsniveau bedeuten. Für Kinder zwischen 14 und 17 Jahren sehen die Eckpunkte mit 325 Euro zwar einen höheren Zusatzbetrag vor. Würde dieser vollständig mit dem Unterhaltsvorschuss für 12-17-Jährige von derzeit 338 Euro verrechnet, so gingen auch Jugendliche beim Zusatzbetrag leer aus. Da der Zahlbetrag beim Mindestunterhalt aktuell 125 Euro über dem Unterhaltsvorschuss liegt⁵, betrifft das ebenso Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten.

Geht der KiZ in einer Kindergrundsicherung auf, deren Zusatzbetrag Kinder von Alleinerziehenden nicht erhalten können, bedeutet das eine Verschlechterung – insbesondere für Geringverdiener*innen, deren Einkommen nur knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Die geplante Kindergrundsicherung verfehlt dann nicht nur das Ziel, Kinder in Einelternfamilien der Armut zu holen. Sie verschärft für Kinder von Alleinerziehenden sogar die finanzielle Not.

Fazit: Kindergrundsicherung gerecht für Kinder von Alleinerziehenden ausgestalten!

Die Modellrechnungen des VAMV veranschaulichen für eine 100-prozentige Anrechnung von Kindeseinkommen gleich zwei Effekte, welche die politische Zielsetzung der Kindergrundsicherung konterkarieren: Erstes würden Kinder von Alleinerziehenden generell nicht vom Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung profitieren können – selbst bei kleinen Erwerbseinkommen. Zweitens käme es zu einer Ungleichbehandlung von Kindern aus Einelternfamilien gegenüber Kindern aus Paarfamilien.

Alle in Tabelle 1 aufgeführten Rechenbeispiele umfassen ausschließlich Paar- und Einelternfamilien, die bei vollständiger Anrechnung von Kindeseinkommen lediglich den Garantiebtrag erhalten würden – obwohl in den dargestellten Einelternfamilien insgesamt deutlich weniger Mittel für die Kinder ausgegeben werden können. Es werden jeweils eine Eineltern- und eine Paarfamilie einander gegenübergestellt, in der gemäß der sozialrechtlichen Anrechnungslogik vergleichbar viel Mittel systematisch den Kindern zugeordnet werden. Es wird deutlich, dass dieser Vergleichspunkt nur auf den ersten Blick gerecht ist, auf den zweiten Blick aber zu kurz greift. Denn für die Existenzsicherung der Kinder wird in der Lebensrealität nicht nur das sozialrechtlich ihnen zugeordnete Einkommen verwendet. Die Eltern werden im Zweifelsfall ihr gesamtes Einkommen oberhalb ihres Mindestbedarfs nutzen, um notwendige Bedarfe ihrer Kinder zu decken. Angesichts dessen müssten also Familien, in denen keine oder vergleichsweise wenige Mittel oberhalb des elterlichen Mindestbedarfs vorhanden sind, einen (höheren) Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung erhalten. Dies ist bei vollständiger Anrechnung von Kindeseinkommen nicht der Fall, obwohl die Einelternfamilien eine erhebliche Differenz an potentiell für die Kinder verfügbarem Einkommen gegenüber den Paarfamilien aufweisen. Im Ergebnis werden so Alleinerziehende mit geringen bzw. mit deutlich kleineren

⁵ Für Kinder, die Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, wird das Kindergeld bei der Bemessung der Leistungshöhe vollständig in den Mindestunterhaltsbedarf angerechnet. Erhalten Kinder dagegen Unterhalt vom anderen Elternteil, so kann dieser nur das halbe Kindergeld vom Unterhaltsbetrag abziehen. Die andere Kindergeldhälfte steht damit zusätzlich im Haushalt der Alleinerziehenden zur Verfügung.

Einkommen wie Mittelschichts-Paarfamilien behandelt, obwohl sie keine finanziellen Puffer haben. Hier zeigt sich deutlich, dass es zu einer Ungleichbehandlung von Kindern Alleinerziehender gegenüber Kindern aus Paarfamilien kommt, wenn Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes mit einer anderen Systematik berücksichtigt werden als das zweite Elterneinkommen bei Paarfamilien.

Tabelle 1 zeigt zudem, dass Kinder von Alleinerziehenden bei vollständiger Anrechnung von Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss keinen Zusatzbetrag erhalten würden – selbst bei kleinen Erwerbseinkommen.⁶ Dabei haben Alleinerziehende eine Mehrbelastung, die angesichts immer noch unzureichender gesellschaftlicher Rahmenbedingungen mit eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten verbunden ist. Sie können im Gegensatz zu Paarfamilien nicht von Synergieeffekten einer gemeinsamen Haushaltsführung profitieren, aber strukturell nur ein Einkommen erwirtschaften. Umso wichtiger ist es, dass eine einheitliche Transferenzzugsrate auf Eltern- und Kindeseinkommen es Kindern aus Einelternfamilien überhaupt ermöglicht, bei geringem Erwerbseinkommen des alleinerziehenden Elternteils vom Zusatzbetrag zu profitieren.

Tabelle 2 veranschaulicht dagegen, dass eine einheitliche Transferenzzugsrate von 45 Prozent auf Eltern- und Kindeseinkommen die Differenz der insgesamt im Haushalt für die Kinder verfügbaren Mittel zwischen Eineltern- und Paarfamilien besser ausgleicht. Kinder von Alleinerziehenden profitieren dann ebenfalls vom Einkommen des zweiten Elternteils, das im Haushalt durch Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschussleistungen abgebildet ist.

Erreicht der Zusatzbetrag Kinder in Einelternfamilien durch die vollständige Anrechnung von Kindeseinkommen nicht, so kommt es insbesondere für Einelternfamilien mit geringen Einkommen zu teils erheblichen Verschlechterungen gegenüber dem Status quo. Denn sie können heute umso stärker vom KiZ profitieren, je niedriger das Erwerbseinkommen des alleinerziehenden Elternteils ist. Beim KiZ werden Eltern- und Kindeseinkommen einheitlich zu 45 Prozent angerechnet.

Weder finanzielle Einbußen für Kinder von Alleinerziehenden mit besonders geringen Einkommen, noch eine Ungleichbehandlung von Kindern aus Einelternfamilien gegenüber Kindern aus Paarfamilien, können politisch gewollt sein. Die Kindergrundsicherung darf nicht das Ziel verfehlen, Kinder in allen Familienformen gleichermaßen zu erreichen und allen heute armutsbetroffenen Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen. Kinder von Alleinerziehenden machen fast die Hälfte der Kinder in Armut aus und dürfen bei der Ausgestaltung der Kindergrundsicherung nicht durchs Raster fallen. Daher bedarf es zwingend einer einheitlichen Transferenzzugsrate auf Eltern- und Kindeseinkommen.

⁶ Lediglich Kinder von 0-5 Jahren bei Alleinerziehenden könnten einen geringfügigen Zusatzbetrag von 36 Euro erhalten, sofern kein bedarfsübersteigendes Elterneinkommen im Haushalt vorhanden ist. Denn in dieser Altersgruppe liegt der Zusatzbetrag mit 223 Euro etwas über dem Unterhaltsvorschuss von aktuell 187 Euro.